Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1576

19. 04. 82

Sachgebiet 640

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 3,7 Milliarden DM für die in den Wirtschaftsplänen genannten Förderzwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu einem Drittel durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vgl. Abschnitt B

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) – 660 05 – Er 29/82

Bonn, den 19. April 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 509. Sitzung am 5. März 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

3 734 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1982 Kredite in Höhe von

1 214 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1982 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleibt wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens oder anderweitig anlegen.

§ 5

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 7

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 8

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1982 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil

ERP-Investitionshilfe

§ 9

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

9 200 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 29 000 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1982 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht – Teil II des Gesamtplans –).

Dritter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1983 weiter.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung

Teil I a des Gesamtplans

Vorbemerkung:

Der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplans 1982 orientiert sich wiederum am Grundsatz der Kontinuität der bisherigen ERP-Fördertätigkeit, berücksichtigt aber auch den Gesichtspunkt, daß die Förderkapazität des ERP-Sondervermögens mittel- und langfristig gewährleistet bleiben muß (vgl. dazu die Vorbemerkung zur Begründung des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1981, BT-Drucksache 9/228, Seite 7). Diesem Gesichtspunkt trägt der Planentwurf durch Bereitstellung eines angemessenen Nettofördervolumens Rechnung. Unter diesem Begriff wird – wie in den Vorjahren – das für die Nettoförderung verfügbare Volumen (= Neuzusagevolumen) verstanden, das sich aus dem Barvolumen 1982, abzüglich Kreditkosten 1982 und Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren, zuzüglich der im Planentwurf 1982 veranschlagten neuen Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 1983 ff ergibt.

Danach wird das Nettofördervolumen 1982 (Soll) 3 229 Mio DM betragen. Mit der – im Vergleich zu 1981 – vorgesehenen Verringerung des Nettofördervolumens um 50 Mio DM wird eine Entwicklung eingeleitet, die in den kommenden Jahren wegen der notwendig werdenden Reduzierung der Nettokreditaufnahme verstärkt fortgesetzt werden muß.

Mit der Rückführung des ERP-Nettofördervolumens 1982 gegenüber 1981 um nur 50 Mio DM hat die Bundesregierung den aktuellen wirtschafts- und konjunkturpolitischen Erfordernissen entsprochen; sie hat dabei zugleich die finanzwirtschaftlichen Notwendigkeiten des ERP-SV zu berücksichtigen versucht, die zwar eine begrenzte Erhöhung der Nettokreditaufnahme noch zulassen, eine darüber hinausgehende extreme Steigerung der Neuverschuldung jedoch ausschließen. Mit der vorgelegten Kompromißlösung kann somit beiden Gesichtspunkten in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Wegen der erhöhten Vorbelastung der Baransätze durch frühere Verpflichtungsermächtigungen, deren Volumen in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem Abbau der Ausgabereste erheblich ausgeweitet worden war und das aus Gründen eines ausgewogenen Planvollzugs nicht noch stärker ausgeweitet werden soll, kann das Nettofördervolumen nur dadurch annähernd auf der Höhe des Vorjahres gehalten werden, daß das Planvolumen dementsprechend von 3 134 Mio DM (1981) auf 3 734 Mio DM, also um 600 Mio DM, d. i. um rd. 19 %, erhöht wird. Diese überdurchschnittliche Erhöhung des Planvolumens bedeutet, wie gesagt, keine Erhöhung, sondern sogar eine geringfügige Reduzierung des Nettofördervolumens; sie ist daher als Kompromißregelung vertretbar, auch wenn damit zwangsläufig eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme von 968 Mio DM (1981) um 246 Mio DM auf 1 214 Mio DM – d. h. um rd. 25 % – verbunden ist; die Absicht der Bundesregierung, die Nettokreditaufnahme ab 1983 kontinuierlich zu reduzieren, bleibt unberührt.

Zu § 1

Bei dem festzustellenden Betrag von ..... handelt es sich um die Summe der Einnahmen bzw. der Ausgaben.	3 734 000 000	DM

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	2 519 920 000	DM
Einnahmen aus Krediten	1 214 000 000	DM
Verwaltungseinnahmen	80 000	DM
	3 734 000 000	DM

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen ..... (davon 491 500 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	3 013 500 000	DM
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke ..... (davon 55 300 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	65 300 000	DM
für besondere Finanzierungsausgaben ..... (davon 40 000 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	224 000 000	DM
für Zinskosten	429 600 000	DM
für sächliche Ausgaben	1 600 000	DM
	3 734 000 000	DM

Zu § 2

Da die regulären Einnahmen (Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen) im Hinblick auf die Struktur der ERP-Förderprogramme nicht in dem gleichen Maße wachsen wie die Gesamtausgaben, kann die hierdurch entstehende Finanzierungslücke nur durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

Durch die Absätze 1 und 2 wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, Kredite in Höhe von 1 908 000 000 DM aufzunehmen (Bruttokreditaufnahme). Der in Absatz 1 genannte Betrag (Nettokreditaufnahme) ergibt sich nach § 15 der Bundeshaushaltsordnung (vgl. im übrigen Teil II – Finanzierungsübersicht – und Teil III – Kreditfinanzierungsplan –).

Bei dem Kreditrahmen nach Absatz 2 handelt es sich um die Kredite, die entsprechend der bisherigen Praxis zur Tilgung von im Planjahr fällig werdenden Krediten aufgenommen, also zur Umschuldung verwendet werden sollen.

Auf Grund von Absatz 3 wird die im Vorjahr erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist, bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1983 verlängert. Die Verlängerung der noch nicht ausgenutzten Ermächtigungen ist zur Finanzierung der auf Grund früherer ERP-Wirtschaftspläne noch zu leistenden, gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes übertragenen Ausgaben erforderlich; hierbei handelt es sich um bereits zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge. Die Ausgabereste ergeben sich aus den Besonderheiten der ERP-Förderung, vor allem aus der Tatsache, daß bei den meisten Darlehensprogrammen zwischen Zusage und Auszahlung ein mehr oder weniger großer, im voraus nicht genau abzuschätzender zeitlicher Abstand liegt. Die Vorschrift des Absatzes 3 dient also dazu, die Kontinuität der ERP-Förderung zu sichern.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die Regelung, die die Vorschriften der bisherigen §§ 2 und 3 Abs. 4 zusammenfaßt, ist inhaltlich gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 5

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hatte hierfür im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 (vgl. § 5) eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt. Diese Regelung soll auch für 1982 gelten.

Zu § 6

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1982 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hierfür vorgesehene Rahmen soll – wie im Vorjahr – 450 000 000 DM betragen.

Zu § 8

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65 Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen) beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmevorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftspläne war, erscheint auch im Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Teil I b des Gesamtplans

Zu § 9

Der Teil I b des Gesamtplans beschränkt sich auf die Abwicklung der gewährten Darlehen und des Schuldendienstes.

Bei dem festzustellenden Betrag von 9 200 000 DM handelt es sich in der Einnahme um das Zins- und Tilgungsaufkommen aus gewährten Darlehen – das Tilgungsaufkommen wird in voller Höhe für die Schuldentilgung eingesetzt – sowie um Zahlungen aus dem Bundeshaushalt (Erstattung der Zinsdifferenz zwischen den aufgenommenen und den gewährten Darlehen), in der Ausgabe um die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Zu § 10

Die Vorschrift dient der Sicherung der Anschlußfinanzierung (Umschuldung bereits aufgenommener Kredite).

Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 11

Die Vorschrift ist hinsichtlich der Jahreszahl geändert worden.

Zu § 12

Berlin-Klausel.

Zu § 13

Inkrafttreten.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1982

Teil I a:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
Teil I b:	Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1980

Teil I a

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Bundesgebiet (ohne Berlin)
Kapitel 2 (Ausgaben):	Berlin
Kapitel 3 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 4 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5 (Einnahmen):	Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1982	Jahr 1983	1984	1985
			in Mio DM		
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	750	–	–	–
			775 *)		
862 03	Seehafenbetriebe	20	10	10	–
			10 *)	10 *)	10 *)
853 02	Investitionen von Gemeinden	50	15	–	–
			30 *)	30*)	
853 11	Abwasserreinigung	300	50	–	–
			150 *)	75 *)	30 *)
853 12	Abfallwirtschaft	30	5	–	–
			25 *)	15 *)	
862 11	Luftreinhaltung	45	5	–	–
			30 *)	15 *)	
681 01	Dankesspende	10	10	10	10
		1 205	1 115	165	50

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1982 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5
862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	1 896 000	1 806 000	1 809 073
	Verpflichtungsermächtigung ..... 775 000 000 DM fällig im Jahr 1983			
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben	35 000	35 000	34 933
	Verpflichtungsermächtigung ..... 30 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1983 bis zu ..... 10 000 000 DM			
	Jahr 1984 bis zu ..... 10 000 000 DM			
	Jahr 1985 bis zu ..... 10 000 000 DM			
853 02–692	Investitionen von Gemeinden	75 000	45 000	168 556
	Verpflichtungsermächtigung ..... 60 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1983 bis zu ..... 30 000 000 DM			
	Jahr 1984 bis zu ..... 30 000 000 DM			

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen" (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	910 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	925 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten, richtungweisende Kooperationen	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	23 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	17 000 000 DM
f) die Binnenschiffahrt	5 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	6 000 000 DM
	1 896 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

400 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

350 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Außerdem können Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden, die richtungweisend für weitere Kooperationsvorhaben sein können.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional- und Existenzgründungsprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 775 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1983 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

20 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1983, 1984 und 1985 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

50 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 60 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1983 und 1984 erforderlich.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz	(545 000)	(340 000)	(449 588)
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
853 11–330	Abwasserreinigung	410 000	270 000	327 104
	Verpflichtungsermächtigung ..... **255 000 000 DM**			
	davon fällig:			
	Jahr 1983 bis zu ..... **150 000 000 DM**			
	Jahr 1984 bis zu ..... **75 000 000 DM**			
	Jahr 1985 bis zu ..... **30 000 000 DM**			
853 12–330	Abfallwirtschaft	70 000	30 000	49 789
	Verpflichtungsermächtigung ..... **40 000 000 DM**			
	davon fällig:			
	Jahr 1983 bis zu ..... **25 000 000 DM**			
	Jahr 1984 bis zu ..... **15 000 000 DM**			
862 11–330	Luftreinhaltung	65 000	40 000	72 695
	Verpflichtungsermächtigung ..... **45 000 000 DM**			
	davon fällig:			
	Jahr 1983 bis zu ..... **30 000 000 DM**			
	Jahr 1984 bis zu ..... **15 000 000 DM**			
	Gesamtausgaben	2 561 000	2 236 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000	10 000
Ausgaben für Investitionen	2 522 000	2 207 000
Besondere Finanzierungsausgaben	29 000	19 000
Gesamtausgaben	2 561 000	2 236 000

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES – A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN") eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. 300 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 255 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1983, 1984 und 1985 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

30 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 40 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1983 und 1984 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

45 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm der Luftreinhaltung soll weiterhin kontinuierlich fortgeführt werden. Es ist daher für die Jahre 1983 und 1984 eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 45 000 000 DM erforderlich.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(510 000)	(465 000)	(571 487)
862 11–691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	465 000	420 000	512 577
	Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12.			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und 862 15 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
	Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 überschritten werden.			
	Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 14.			
	Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden.			
	Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21.			
	Verpflichtungsermächtigung ..... **170 000 000 DM**			
	davon fällig:			
	im Jahr 1983 bis zu ..... **130 000 000 DM**			
	im Jahr 1984 bis zu ..... **40 000 000 DM**			
862 12–691	Betriebsmittelkredite an Unternehmen	–	–	1 742
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.			
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	–	–	8 000
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			
862 14–692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	40 000	40 000	49 168
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11.			
	Die Ausgaben dürfen bis zu 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden.			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 14 und 831 21 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
862 15–691	Aufbaumaßnahmen	5 000	5 000	–
	Die Ausgaben bei Tit. 862 15 und Tit. 862 11 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1982	Jahr 1983	1984
			in Mio DM	
862 11	Investitionskredite	145	40 130 *)	– 40 *)
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	2,8	1 1,8 *)	– 1,0 *)
831 23	Konsolidierung bei Beteiligungen	50	–	–
		197,8	172,8	41

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1982 enthalten.

Zu Tit. 862 11

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

a) die Errichtung neuer Betriebe,

b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden.

145 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1983 und 1984 kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1982 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 170 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Zu Tit. 862 15

Die Darlehen sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaues von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(70 000)	(70 000)	(129 799)
831 21–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	20 000	20 000	74 467
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11.			
	Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden.			
	Die Ausgaben bei Tit. 831 21 und Tit. 862 14 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
831 22–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen	–	–	17 332
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.			
831 23–691	Konsolidierung bei Beteiligungen	50 000	50 000	38 000
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(4 811)
685 31–171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800	2 800	2 811
	Verpflichtungsermächtigung ..... 2 800 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1983 bis zu ..... 1 800 000 DM			
	Jahr 1984 bis zu ..... 1 000 000 DM			
685 32–643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 000
652 01–699	Bevorratungsmaßnahmen	1 500	1 500	–
	Gesamtausgaben	586 800	541 800	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	55 300	55 300
Ausgaben für Investitionen	491 500	446 500
Besondere Finanzierungsausgaben	40 000	40 000
Gesamtausgaben	586 800	541 800

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 831 23

Die veranschlagten Mittel dienen dem Teil-Ausgleich von Verlusten eines Berliner Unternehmens, an dem das ERP-Sondervermögen auf Grund früherer, im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms geleisteter Hilfen mit 100 v. H. beteiligt ist. Die Bereitstellung der Mittel, die als Zuschuß für die Sanierung des Unternehmens vorgesehen sind, ist im Interesse des Unternehmens und des Landes Berlin, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen, erforderlich. Der Verlustausgleich ist die entscheidende Basis eines Konzepts, das die Konsolidierung des Unternehmens sicherstellen soll. Die Mittel sind auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahre 1979 zugesagt.

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige von wissenschaftlichen Institutionen in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1982 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1983 und 1984 weitere Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts",
- die Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau,
- die Modemesse Interchic,
- die Internationale Grüne Woche.

Die Mittel können ggf. auch für andere Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA.

Zu Tit. 652 01

Das Land Berlin hatte 1962 ein zinsloses ERP-Darlehen in Höhe von 14 800 000 DM zur Teilfinanzierung des Klinikums der Freien Universität erhalten. Dabei handelte es sich um Mittel, die der Bevorratung Berlins zufließen sollten, hierfür aber noch nicht benötigt wurden. Das Darlehen zugunsten des Klinikums wurde daher unter der Bedingung gewährt, daß die Rückflüsse im Bedarfsfall für die Bevorratung Berlins zur Verfügung stehen. Dieser Fall ist inzwischen eingetreten. Demgemäß sind die bis 1979 aufgelaufenen Tilgungsraten der Darlehen für die Bevorratung eingesetzt worden. Die restlichen Tilgungsraten – 1980 bis 1983 jährlich ca. 1 500 000 DM – werden hierfür ebenfalls benötigt.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
866 01–023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	150 000	90 000	59 935
	Verpflichtungsermächtigung ..... **120 000 000 DM**			
	davon fällig:			
	Jahr 1985 bis zu ..... **30 000 000 DM**			
	Jahr 1986 bis zu ..... **90 000 000 DM**			
	Gesamtausgaben	150 000	90 000	
	Abschluß			
	Besondere Finanzierungsausgaben	150 000	90 000	

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel findet die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr 1982	1983	1984	1985	1986
		in Mio DM				
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	120	120	120	90 30*)	– 90*)

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1982 enthalten.

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 90 000 000 DM für 1986 ist eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt. Bei der weiteren Verpflichtungsermächtigung von 30 000 000 DM für 1985 handelt es sich um die Deckung von Zusagen, für die Mittel bereits 1979 veranschlagt waren, deren Inanspruchnahme sich aber verzögert hat.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
526 01–680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55	55	–
531 01–013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	400	500	223
532 01–680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40	40	–
671 01–680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 000	916
671 02–680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	–
575 01–928	Verzinsung der Kredite	429 600	259 600	134 319
870 01–680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	2 555
	Gesamtausgaben	436 200	266 200	
	Abschluß			
	Sächliche Ausgaben	1 600	1 600	
	Zinskosten	429 600	259 600	
	Besondere Finanzierungsausgaben	5 000	5 000	
	Gesamtausgaben	436 200	266 200	

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch die Disagiokosten für die gemäß §§ 2 und 3 des ERP-Wirtschaftplangesetzes 1982 aufzunehmenden Kredite gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1981

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Ein Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) ist durch Gewährleistungen voll belegt. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betrugen zum 31. Dezember 1980 60 321 204,54 DM.

Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4), für das ein revolvierender Einsatz zugelassen ist, war am 31. Dezember 1980 mit Verpflichtungen im Betrag von 127 783 280,19 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit am 31. Dezember 1980 188 104 484,73 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01–680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	74
119 02–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	50	70	56
119 99–680	Vermischte Einnahmen	–	–	–
121 01–853	Erträge aus Beteiligungen	1 530	1 530	1 530
121 02–691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	1 000	1 316
133 01–691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung ..... (ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)	–	–	231
133 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen ..... Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	–	–	8 000
133 03–691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen ..	–	–	–
141 01–680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	80	100	114
141 02–680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	–	80	315
162 01–691	Zinsen aus Darlehen	642 140	533 663	538 670
162 03–872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 000	10 000	14 598
182 01-691	Tilgung von Darlehen ..... (ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)	1 864 170	1 619 527	1 498 605
182 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen ..... Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.	–	–	17 332
325 02–928	Einnahmen aus Krediten	1 214 000	968 000	1 194 116
	Gesamteinnahmen	3 734 000	3 134 000	
	Abschluß			
	Verwaltungseinnahmen	80	70	
	Übrige Einnahmen	3 733 920	3 133 930	
	Gesamteinnahmen	3 734 000	3 134 000	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG mit 34 000 000 DM und an der Lastenausgleichsbank mit 3 000 000 DM beteiligt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	394 570 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	64 750 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	121 030 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	53 500 000 DM
e) von Sonstigen	8 290 000 DM
	642 140 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 043 640 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	365 470 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	328 690 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	106 100 000 DM
e) durch Sonstige	20 270 000 DM
	1 864 170 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Anlage I
zu Kap. 1 – Ausgaben –

Titel
862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion		1982 DM	1981 DM	Ist-Ergebnis 1980 DM
634	Verarbeitende Industrie			202 122 849,00
635	Handwerk und Kleingewerbe			451 215 602,91
641	Handel			413 969 175,00
650	Fremdenverkehr			94 388 400,00
670	Sonstige Dienstleistungen			88 993 110,00
680	Sonstige Bereiche			66 817 410,00
	Zonenrandgebiet			
691	Betriebliche Investitionen			491 566 130,00
	Summe			1 809 072 676,91
	Ansatz	1 896 000 000	1 806 000 000	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf				
				sächliche Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	Investitionen	besondere Finanzierungsausgaben
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		2 561 000			10 000	2 522 000	29 000
2	Berlin		586 800			55 300	491 500	40 000
3	Export-finanzierung		150 000					150 000
4	Sonstige Ausgaben		436 200	1 600	429 600			5 000
5	Einnahmen	3 734 000						
		3 734 000	3 734 000	1 600	429 600	65 300	3 013 500	224 000

Teil I b

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1982 1000 DM	Betrag für 1981 1000 DM	Ist-Ergebnis 1980 1000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	–	–	–
119 99–680	Vermischte Einnahmen	–	–	–
153 01–692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	3 200	4 000	5 559
173 01–692	Tilgung von Darlehen	45 000	45 600	46 041
221 01–692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	6 000	7 000	8 088
325 01–928	Einnahmen aus Krediten Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.	–45 000	–45 600	–46 100
	Gesamteinnahmen	9 200	11 000	
	Ausgaben			
539 99–680	Vermischte Ausgaben	–	–	–
575 01–928	Verzinsung der Kredite	9 200	11 000	13 647
	Abschluß			
	Einnahmen			
	Verwaltungseinnahmen	–	–	
	Übrige Einnahmen	9 200	11 000	
	Gesamteinnahmen	9 200	11 000	
	Ausgaben			
	Sächliche Ausgaben	–	–	
	Übrige Ausgaben	9 200	11 000	
	Gesamtausgaben	9 200	11 000	

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a Allgemeine Aufgaben		Teil I b Investitionshilfe des ERP-Sondervermögens	
	Betrag für			
	1982	1981	1982	1981
	in 1 000 DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	3 734 000	3 134 000	9 200	11 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	2 520 000	2 166 000	54 200	56 600
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				
3. Saldo	1 214 000	968 000	./. 45 000	./. 45 600
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 908 000	1 453 000	29 000	74 400
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	694 000	485 000	74 000	120 000
Saldo	1 214 000	968 000	./. 45 000	./. 45 600
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–	–	–
6. Finanzierungssaldo	1 214 000	968 000	./. 45 000	./. 45 600

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens Betrag für		Teil I b Investitionshilfe Betrag für	
	1982	1981	1982	1981
	in 1 000 DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	1 300 000	1 050 000	–	–
1.2 kurzfristig	608 000	403 000	29 000	74 400
Summe 1.	1 908 000	1 453 000	29 000	74 400
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	165 000	190 000	15 000	35 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	529 000	295 000	59 000	85 000
Summe 2.	694 000	485 000	74 000	120 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 214 000	968 000	./. 45 000	./. 45 600

Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1980

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1980

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1980 DM	Stand am 31. 12. 1979 DM
A. **Bankguthaben**	95 527 206,10	232 915 125,41
B. **Darlehensforderungen**	14 322 705 935,13	12 745 424 362,15
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	203 088 473,24	168 127 261,06
2. Tilgungsforderungen	496 419 202,36	452 755 736,07
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Sondereinlage –	352 629 281,93	339 339 281,93
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Zwischenzeitliche Anlagen –	7 616 821,80	46 098 751,61
5. Verschiedene	30 605 676,72	30 504 193,05
D. **Beteiligungen**		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau*)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank*)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG*)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)*)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC)*)	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	245 964 325,67	212 528 565,32
E. **Wertpapiere**	–,—	–,—
	15 996 875 027,95	14 470 011 381,60

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1980 DM	Stand am 31. 12. 1979 DM
A. **Vermögensbestand**	12 550 475 103,60	12 156 447 657,72
B. **Darlehensverpflichtungen**	3 217 420 567,96	2 076 504 792,20
C. **Kassenverstärkungskredit**	80 000 000,—	50 000 000,—
D. **Zinsverpflichtungen**	25 087,02	104 662,31
E. **Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen**	148 954 269,37	186 954 269,37
	15 996 875 027,95	14 470 011 381,60
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	188 104 484,73	199 284 008,77

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1980

Darlehen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	1 432 410,76 DM
– Berlin	21 889,23 DM
Zinsen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	12 928,24 DM
– Berlin	164 266,65 DM
Beteiligungen	
– EKF-Beteiligungen Berlin	800 000,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	42 580,01 DM
	2 474 074,89 DM

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die von der Bundesregierung am 3. Februar 1982 beschlossene „Gemeinschaftsinitiative für Arbeit, Wachstum und Stabilität" hat wesentliche Auswirkungen auf das ERP-Sondervermögen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, den vorliegenden Entwurf eines ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982 zu überarbeiten und unter Präzisierung ihrer Vorstellungen über die Finanzierung des zusätzlichen Fördervolumens und seine Verteilung auf die einzelnen Maßnahmengruppen dem Bundesrat erneut vorzulegen.

Begründung

Die Bundesregierung hat beschlossen, durch Übernahme von Forderungen des ERP-Sondervermögens auf den Bund das ERP-Sondervermögen in die Lage zu versetzen, zusätzliche zinsgünstige Darlehen bis zum Betrag von 1,6 Mrd. DM bereitzustellen. Das Nettofördervolumen des Wirtschaftsplangesetzes 1982 würde dadurch um ca. 50 vom Hundert erhöht. Die Verteilung dieses zusätzlichen Kreditvolumens auf die Maßnahmengruppen „Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen" und „Umweltschutz" ist noch völlig offen. Der vorliegende Gesetzentwurf hat daher keine ausreichende Aussagekraft mehr.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

I.

Die Bundesregierung hat am 3. Februar 1982 – also nach Zuleitung des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982 an den Bundesrat (22. Januar 1982) – im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für Arbeit, Wachstum und Stabilität folgende Beschlüsse gefaßt (vgl. Teil B Ziffer 15 b des Jahreswirtschaftsberichts 1982):

„Zur Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen sollen die Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) um mehr als 6 Mrd. DM aufgestockt werden. Zu diesem Zweck wird der Bund die Forderungen des ERP-Sondervermögens gegenüber der KfW und der Weltbankgruppe in Höhe von insgesamt rd. 465 Mio. DM [1]) übernehmen und hierfür eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung vorsehen. Auf diesem Wege wird das ERP-Sondervermögen in die Lage versetzt, zuzüglich zum ERP-Wirtschaftsplan 1982 zinsgünstige Darlehen bis zum Betrag von 1,6 Mrd. DM bereitzustellen.

Diese Mittel werden für Umweltschutzmaßnahmen (Abwasserreinigung, Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft) insbesondere bei den Kommunen sowie zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Verfügung gestellt ..."

II.

Die Bundesregierung hat diese Beschlüsse am 1. März 1982 wie folgt präzisiert:

Die Darlehensmittel von 1,6 Mrd. DM sind zur – zusätzlichen – Förderung folgender Bereiche vorgesehen:

a) Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Regionalförderung (davon Baransatz 1982: 210 Mio. DM; Rest: VE für 1983);	350 Mio. DM
Standortprogramm (davon Baransatz 1982: 150 Mio. DM; Rest: VE für 1983);	250 Mio. DM

b) Umweltschutzvorhaben

Abwasserreinigungsanlagen (davon Baransatz 1982: 120 Mio. DM; Rest: VE für 1983–1985);	600 Mio. DM
Luftreinhaltung (davon Baransatz 1982: 115 Mio. DM; Rest: VE für 1983);	200 Mio. DM
Abfallwirtschaft (davon Baransatz 1982: 90 Mio. DM; Rest: VE für 1983 und 1984).	200 Mio. DM
	1 600 Mio. DM,
davon Baransatz 1982: 685 Mio. DM	

Der zusätzliche Programmbetrag von 1,6 Mrd. DM soll in Höhe von rd. 468 Mio. DM durch den Erlös der an den Bundeshaushalt zu übertragenden Vermögenswerte – Forderungen gegen KfW und Weltbankgruppe – finanziert werden; die hierfür zwischen BMF und BMWi abzuschließende Verwaltungsvereinbarung sieht die Zahlung des Übernahmepreises von rd. 468 Mio. DM in drei Raten – 1983: rd. 158 Mio. DM, 1984: 155 Mio. DM, 1985: 155 Mio. DM – vor; hierfür soll in den Nachtrag zum Bundeshaushalt 1982 eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung eingestellt werden. Der Übernahmepreis ermöglicht eine Erhöhung der ERP-Nettokreditaufnahme, mit der der verbleibende Betrag von rd. 1 132 Mio. DM – davon 685 Mio. DM in 1982 und rd. 447 Mio. DM in 1983 – finanziert wird. Diese Kreditmittel werden aus dem Zinsaufkommen der herausgelegten Mittel auf das ERP-Programmzinsniveau verbilligt.

Im Hinblick auf den voraussichtlichen Auszahlungsbedarf der zusätzlichen ERP-Mittel soll von dem Aufstockungsbetrag von insgesamt 1,6 Mrd. DM im ERP-Wirtschaftsplan 1982 lediglich der bereits erwähnte Teilbetrag von 685 Mio. DM bar veranschlagt werden; für den verbleibenden Rest sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 915 Mio. DM vorgesehen (davon fällig 1983: 605 Mio. DM, 1984: 155 Mio. DM, 1985: 155 Mio. DM).

III.

Die zu I. und II. genannten Beschlüsse der Bundesregierung machen eine Ergänzung des Entwurfs des ERP-Wirtschaftsplans 1982 notwendig. Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates geprüft, die dahin geht, den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzunehmen und nach nochmaliger Beschlußfassung erneut einzubringen. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß dieses Verfahren unzweckmäßig wäre und zu einer erheblichen Verzögerung bei der Verabschiedung des ERP-Plans 1982 führen würde. Die Bundesregierung wird deshalb im Rahmen ihrer verfas-

[1]) It. Bilanz 1981: 467,947 Mio. DM = rd. 468 Mio. DM

sungsrechtlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, daß ihre unter I. und II. dargelegten Sachvorstellungen im Laufe der Beratungen im Deutschen Bundestag in die endgültige Fassung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982 übernommen werden. Auf diese Weise kann das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt und das Ziel des Aufstockungsprogramms besser erreicht werden, nämlich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Investoren die vorgesehenen Finanzierungszusagen möglichst bald erhalten können. Denn die Zusage der Aufstockungsbeträge ist nicht im Rahmen der gegenwärtig bereits laufenden vorläufigen Haushaltsführung, sondern erst nach Verabschiedung des geänderten Wirtschaftsplans möglich. Vor allem im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt ist eine Anpassung des vorliegenden Gesetzentwurfs während des bereits eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens der Rücknahme des bisherigen Plans und seiner erneuten Aufstellung vorzuziehen. Im übrigen vermag die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates, daß der vorliegende Gesetzentwurf keine Aussagekraft habe, nicht zu teilen, weil keine neuen Maßnahmen, sondern nur Erhöhungen bestimmter Ansätze bei gleichen Vergabekonditionen vorgesehen sind.

Druck: Bundesdruckerei, Bonn (222358 4. 82)
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838